

# **Merkblatt des Landes Schleswig-Holstein zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall nach § 21 Landesbauordnung (LBO)**

**(Stand 29. Mai 2018)**

## **1. Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?**

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten, an die wesentliche Anforderungen gestellt werden (Anforderungen zur Sicherung der Standsicherheit nach § 13 oder zur Gewährleistung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nach § 15 LBO sowie sonstige wesentliche Anforderungen zur Erfüllung der Vorschriften nach § 3 Abs. 2).

Bauprodukte oder Bauarten gelten als nicht geregelt, wenn es für sie

- keine technischen Baubestimmungen,
- keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- bzw. kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt,
- oder wenn sie von diesen wesentlich abweichen.

In diesen Fällen ist für die Verwendung / Anwendung dieser Bauprodukte oder Bauarten eine Zustimmung im Einzelfall als Verwendbar- bzw. Anwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Auch bei verfahrensfreien Vorhaben und bei Bauvorhaben, die genehmigungsfrei gestellt sind, ist im Falle der Verwendung bzw. Anwendung nicht geregelter Bauprodukte bzw. Bauarbeiten ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

Bei nicht wesentlichen Abweichungen ist keine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

- Die Feststellung, ob bei einem Bauprodukt eine unwesentliche Abweichung vorliegt, ist in einer begründeten Stellungnahme zu treffen, die dem Bauherren und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben und zur Bauakte zu nehmen ist. Diese kann durch den Hersteller erfolgen.
- Die Feststellung, ob bei einer Bauart eine unwesentliche Abweichung vorliegt, trifft die für die Bauüberwachung zuständige Person in Form einer begründenden Stellungnahme, die zu den Bauakten zu nehmen ist.
  - Die zuständige Person bei nicht prüfpflichtigen Vorhaben ist in der Regel der Entwurfsverfasser bzw. Aufsteller der bautechnischen Nachweise. Die begründete Stellungnahme ist dem Bauherren und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben und zur Bauakte zu nehmen.
  - Bei den prüfpflichtigen Vorhaben ist die zuständige Person der Prüffingenieur für Standsicherheit bzw. der Prüffingenieur für Brandschutz.
- In Zweifelsfällen entscheidet eine für diese Bauarten / Bauprodukte anerkannte Prüfstelle oder die oberste Bauaufsichtsbehörde.

In Einzelfällen kann die oberste Bauaufsichtsbehörde (vgl. Ziff. 2) auf die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall verzichten (§ 21 Satz 2 LBO). Das entbindet jedoch nicht von der Pflicht einen Antrag auf Zustimmung im Einzelfall zu stellen.

Sonstige Bauprodukte (siehe § 18 Abs. 1 Satz 2 LBO) und Bauprodukte der Bauregelliste C bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit.

Für Abweichungen von eingeführten Technischen Baubestimmungen, die keine Bauprodukte und Bauarten betreffen (z. B. DIN EN 1991 allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; Bemessungsnormen, wie DIN 18800 u. a.), ist gemäß § 3 Abs. 3 LBO das Mittel der Zustimmung im Einzelfall nicht anwendbar.

In diesen Fällen ist der Nachweis gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde zu führen, dass mit einer anderen Lösung die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO im gleichen Maße erfüllt sind. Der Aufsteller der bautechnischen Nachweise und ggf. der Prüfenieur haben sich darüber zu verständigen. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann in Zweifelsfällen dazu befragt werden.

Für Abweichungen nach § 71 LBO ist ein Antrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Soweit das Bauprodukt / die Bauart zusätzlich einer Zustimmung im Einzelfall bedarf, ist der genehmigte Abweichungsantrag nach § 71 LBO dem Antrag auf Zustimmung im Einzelfall beizulegen.

## **2. An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?**

Nach LBO bedarf bei Bauvorhaben in Schleswig-Holstein die Verwendung / Anwendung von nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Ansprechpartner bei der obersten Bauaufsichtsbehörde sind:

Bautechnik, Referat IV 53

- Martin Rücker, [martin.ruecker@im.landsh.de](mailto:martin.ruecker@im.landsh.de), Tel. 0431 988 2785
- Gerhard Behrendt, [gerhard.behrendt@im.landsh.de](mailto:gerhard.behrendt@im.landsh.de), Tel. 0431 988 3330

Technische Gebäudeausrüstung, Referat IV 54

- Peter Bode, [peter.bode@im.landsh.de](mailto:peter.bode@im.landsh.de), Tel. 0431 988 3321

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

### **3. Welche Unterlagen sind dem Antrag zur Erläuterung beizufügen?**

In einem formlosen Antrag an die oberste Bauaufsichtsbehörde ist folgendes anzugeben:

- Bauvorhaben und Bauherr jeweils mit Anschrift,
- Antragsteller mit Anschrift,
- zuständige Bauaufsichtsbehörde, ggf. Baugenehmigung,
- Prüffingenieure / Prüfsachverständige und Aufsteller der bautechnischen Nachweise,
- Kostenübernahmeerklärung (siehe Abschnitt 6),
- Baubeschreibung,
- Beschreibung des Antragsgegenstandes mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben. Hierzu gehören auch Angaben, die für die Bauausführung wesentlich sind, aber aus den Nachweisen und Zeichnungen nicht unmittelbar oder nicht vollständig entnommen werden können,
- anerkannte Regel der Technik (z.B. DIN-Norm) oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Prüfzeugnis von der/dem wesentlich abgewichen werden soll,
- Angabe der Abweichung mit Bezug auf den entsprechenden Abschnitt der Technischen Regel,
- Angaben zur Einbausituation (Grundriss mit Einbauorten, Schnitte, Lageplan), Erläuterungen der Schutzziele,

#### **4. Welche Unterlagen sind zum Nachweis der Verwendbarkeit im Sinne von § 3 Abs. 5 LBO dem Antrag beizufügen?**

Gegebenenfalls sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Versuchsberichte oder Prüfberichte einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle,
- gutachtliche Stellungnahme,
- Benennung der Einrichtung, die die Prüfungen für den bisher ausreichenden Verwendbarkeitsnachweis (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) seinerzeit durchgeführt hat,
- Brandschutzkonzept Aufsteller/Prüfer.

a) Erläuterungen zu den anerkannten Prüfstellen sowie zu gutachterlichen Stellungnahmen:

- In der Regel ist die geeignete anerkannte Prüfstelle eine Materialprüfungsanstalt (MPA oder MFPA). Die Anerkennung muss sich in der Regel auf den Antragsgegenstand beziehen. Die Prüfstelle kann zugleich als fremdüberwachende Einrichtung fungieren,
- Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Zustimmungsgegenstandes experimentelle Untersuchungen erforderlich, so ist das Versuchsprogramm mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Versuche sind von einer anerkannten Prüfstelle oder unter Aufsicht von Mitarbeitern einer anerkannten Prüfstelle auszuwerten und in einem Versuchsbericht zu dokumentieren.

b) Erläuterungen zu den gutachtlichen Stellungnahmen:

- Mit der gutachtlichen Stellungnahme sind die zugehörigen Prüfberichte vorzulegen; auf die Vorlage kann in Abstimmung mit der obersten Bauaufsicht in Einzelfällen verzichtet werden.
- Der Sachverständige oder die sachverständige Stelle ist in der Regel identisch mit der unter a) bezeichneten Prüfstelle; soweit von dieser Verfahrensweise abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Die Zustimmung im Einzelfall legt die besonderen Bedingungen fest, die bei den bautechnischen Nachweisen (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) zu beachten sind. Die bauordnungsrechtliche und bautechnische Prüfung ist nicht Bestandteil der Zustimmung im Einzelfall.

## **5. Was kann Gegenstand des Zustimmungsbescheides sein?**

Der Zustimmungsbescheid stellt einen Verwendbarkeitsnachweis dar, der insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten kann:

- Unter Berücksichtigung welcher Anwendungsbedingungen das bis dahin unregelte Bauprodukt als nunmehr geregeltes Bauprodukt verwandt werden kann;
- welche Einwirkungen anzusetzen sind;
- welche rechnerischen Nachweise zu führen sind;
- was bei der Montage zu beachten ist;
- welche Inspektionen und Wartungen vorzusehen sind;
- welche Kennzeichnung zu erfolgen hat;
- welche Bescheinigungen und Erklärungen über die Ausführung abzugeben sind,
- welche Abnahmen und wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen sind.

Der Zustimmungsbescheid ist die Grundlage eines technischen Nachweises. Der technische Nachweis sowie dessen Prüfung kann somit erst nach Vorliegen des Zustimmungsbescheides erfolgen.

## **6. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsbescheides festgelegt?**

Für den Bescheid wird nach der Baugebührenverordnung (BauGebVO) vom 1. April 2009 (GVOB. Schl.-H. S. 178), Anlage 1, Tarifstelle 6.1 eine Gebühr zwischen 150 bis 5000 EURO festgesetzt.

Die Gebühr wird nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Zustimmungsgegenstandes und dem wirtschaftlichen und sonstigen Nutzen des Antragsgegenstandes für den Antragsteller bemessen.

Auch im Falle der Ablehnung bzw. des Zurücknehmens des Antrags entsteht eine Pflicht zur Zahlung einer Gebühr.

Kostenschuldner ist stets der Antragsteller, soweit keine gesonderte Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vorliegt, unabhängig von seiner Stellung zum Hersteller oder zum Bauherrn eines Vorhabens.

## **7. Wer darf den Antrag auf Erteilung einer ZiE stellen?**

Der Antrag kann insbesondere vom

- Bauherrn,
- Entwurfsverfasser,
- Fachplaner,
- Hersteller des Bauproduktes oder
- dem ausführenden Fachunternehmer

gestellt werden.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde empfiehlt, das Zustimmungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag mit den erforderlichen Angaben einzuleiten.

Eine Zustimmung im Einzelfall darf nicht auf andere Einbauorte desselben Bauvorhabens und nicht auf andere Bauvorhaben übertragen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung (LBO SH) in der jeweils gültigen Fassung
- Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) mit Ausgabedatum vom 17. Juli 2015 – Fassung September 2014, veröffentlicht im Amtsblatt (Ausgabe Nr. 31, am 03. August 2015)
- Bauregelliste (BRL) 2015/2 mit Ausgabedatum vom 06. Oktober 2015, veröffentlicht vom DIBt
  - Die Änderungsmitteilung zu den BRL A und B 2016/1 mit Ausgabedatum vom 10. Oktober 2016, veröffentlicht vom DIBt
  - Die Änderungsmitteilung zu den BRL A Teil 1 2016/2 mit Ausgabedatum vom 22. Dezember 2016, veröffentlicht vom DIBt
- Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) nach den Landesbauordnungen, veröffentlicht vom DIBt
- Baugebührenverordnung (BauGebVO) in der jeweils gültigen Fassung